

Anlage zu § 2

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Salzhausen vom 17.06.2010**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
1	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnlichen	
	Geräten (schwarz-weiß)	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,20
1.1.2	im Format DIN A3	0,40
1.1.3	bei größeren Formaten bis zu	13,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	3,00
2.2.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnr. zu erheben sind)	2,50 bis 100,00
3	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- satzungen, Pläne, Tarif-, Straßen-, Stimmbezirksver- zeichnisse und dergleichen)	
3.1	für jede angefangene Seite	0,20
3.2	jedoch mindestens	1,00
4	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	10,00 bis 25,00
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
6	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	18,00 bis 34,50
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
7.1	bis zu 5.000,- Euro des Bürgerschaftsbetrages	10,00
7.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- Euro	5,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 5.000,-- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	30,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5000,-- Euro	5,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis zu 5.000,-- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	30,00
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- Euro	5,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnr. 8.1 und 8.2 fallen	20,00 bis 50,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten , die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	18,00 bis 34,50
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
10.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00 bis 34,50
10.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	18,00 bis 34,50
11	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter Anmerkung; Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	25,00 bis 500,00